

der Erlös der gepfändeten Gegenstände den Betrag der Forderung der Ehefrau nicht erreicht habe, dieselben nicht hätten hingegeben werden dürfen. Nun gehören aber die Vorfragen, welche Natur dem Rechte der Ehefrau an den ihr herausgegebenen Gegenständen zukommt, ob dasselbe sich als Pfandrecht darstelle und wenn ja, ob es unteilbar sei in dem Sinne, daß jedes einzelne Objekt für die ganze Forderung verhaftet ist, ausschließlich dem kantonalen Rechte an; es sind Fragen des ehelichen Güterrechtes, deren Beantwortung im vorliegenden Falle speziell von der Auslegung des bernischen Gesetzes vom 26. Mai 1848 abhängt; das Bundesgericht ist deshalb an die Lösung, die die kantonale Aufsichtsbehörde diesen Fragen gegeben hat, ohne weiteres gebunden. Über die Natur des der Ehefrau zustehenden Rechtes an den herausgegebenen Gegenständen hat sich nun allerdings die kantonale Aufsichtsbehörde nicht näher ausgesprochen, immerhin führt sie aus, daß den Gläubigern des Ehemannes das Recht zustehe, auf jeden einzelnen der herausgegebenen Gegenstände zu greifen und solche an eine Mehrwertsteigerung zu bringen, wobei allerdings die Hingabe nur unter der Voraussetzung erfolgen dürfe, daß das Angebot bzw. der Erlös der versteigerten Gegenstände die Differenz zwischen der Gesamtschätzungsumme aller übrigen herausgegebenen Gegenstände und dem Betrag der privilegierten Hälfte Weiberguts übersteigt. Die kantonale Aufsichtsbehörde spricht damit aus, daß die Forderung der Ehefrau, wenn nur ein Teil der herausgegebenen Gegenstände gepfändet ist, nicht ganz auf den gepfändeten Objekten laste, sondern nur für den Teil, der den Wert der nicht gepfändeten Objekte übersteigt. Ob diese Auffassung richtig sei, hat das Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Sobald aber von derselben ausgegangen wird, so kann von einer Verletzung von Art. 126 des Betreibungsgesetzes keine Rede mehr sein, da dann als vorgehende Forderung der Ehefrau nur der Betrag des Abtretungspreises von 613 Fr. abzüglich des Wertes der der Ehefrau belassenen, nicht gepfändeten Mobilien, der mindestens mit dem von den Rekurrenten selbst angenommenen Betrag von 207 Fr. 50 Cts. einzusetzen ist, angesehen werden kann, und da der Erlös die daherige Differenz von 405 Fr. 50 Cts. überstieg. Auch von einer Verletzung der Bestimmung

in Art. 129 des Betreibungsgesetzes, daß die Versteigerung gegen Barzahlung geschehe, kann unter solchen Umständen natürlich nicht die Rede sein.

4. Der eventuelle Antrag 3 der Rekurrenten stellt die Frage, ob die Ehefrau sich die ihr als Kompetenzstücke belassenen Objekte zum Abtretungspreise von 207 Fr. 50 Cts. oder zum Werte des Angebotes von 358 Fr. 50 Cts., der auch der amtlichen Schätzung entspricht, anrechnen lassen müsse. Mit dieser Frage kann sich aber das Bundesgericht wiederum nicht befassen. Sobald angenommen werden muß, daß auf die gepfändeten Objekte ein Vorrecht der Ehefrau nur besteht für die Differenz zwischen ihrer ganzen Forderung und dem Wert der nicht gepfändeten Objekte, so beurteilen sich alle Fragen, die sich über die Feststellung jener Differenz erheben, und damit auch die Frage, mit welchem Betrag die nicht gepfändeten Objekte in der Rechnung einzusetzen seien, nach kantonalem Rechte. Übrigens werden dieselben in der Regel durch die Gerichte zu beurteilen sein.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

73. Entscheid vom 30. September 1902 in Sachen Bollag.

Wechselbetreibung. *Einrede des betriebenen Schuldners (Mit-Avalisten) dem betreibenden Gläubiger (zahlenden Mitbürgen) stehe kein wechsellrechtlicher Anspruch an ihn zu. Inkompetenz der Betreibungs- und Aufsichtsbehörden zur Beurteilung dieser Einrede. Art. 177 Sch.- u. K.-Ges.*

I. Auf Grund eines von Dr. Hans Fischer als Schuldner und L. Kienast und Isidor Bollag als Solidarbürgen unterzeichneten Eigenwechsels von 5000 Fr. leitete Kienast, nachdem mangels Zahlung gegen den Aussteller Protest erhoben worden war und Kienast den vollen Wechselbetrag bezahlt hatte, gegen seinen Mitbürgen Bollag Wechselbetreibung ein für die Hälfte des be-

zahlten Betrages. Hiegegen erhob Isidor Bollag Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, indem er ausführte, die Regreßansprüche eines Wechselbürgen gegen einen Mitbürgen könnten nach Art. 809 des Obligationenrechts nicht wechselrechtlich geltend gemacht werden. Ein solches Verfahren sei nur da gültig, wo die Gesetzgebung ausdrücklich dem zahlenden Wechselbürgen wechselmäßigen Regreß gebe. Dies sei aber nach schweizerischem, wie nach deutschem Recht nicht der Fall. Ferner sei nach Art. 755 des Obligationenrechtes nur der durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten Legitimierte zur Wechselklage berechtigt; Kienast habe sich aber den Wechsel nicht indossieren lassen. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies mit Entscheid vom 10., mitgeteilt am 12. September 1902, die Beschwerde des Bollag ab, indem sie ausführte, daß auf den zahlenden Solidarbürgen die Rechte des Wechselgläubigers von Gesetzes wegen übergegangen seien (Art. 809 und 504 D.-R.), und daß derselbe somit auch in das Wechselrecht des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner eingetreten sei, ohne daß es hierzu einer besondern Form der Abtretung bedürfte.

II. Gegen diesen Entscheid hat Isidor Bollag am 16. September den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Gutheißung der Beschwerde des Rekurrenten. Es wird dargelegt, daß nach schweizerischem Recht dem zahlenden Wechselbürgen gegen den Mitbürgen ein wechselrechtlicher Anspruch nur zustehet, wenn er sich den Wechsel habe indossieren lassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Rekurrent bestreitet die Zulässigkeit der Wechselbetreibung einzig aus dem Grunde, weil dem betreibenden Gläubiger ein wechselmäßiger Anspruch an ihn nicht zustehet. Hierüber steht aber dem Betreibungsbeamten und den Aufsichtsbehörden eine Kognition nicht zu. Art. 177 des Betreibungsgesetzes sagt: „Für Forderungen, die sich auf einen Wechsel oder Check gründen, kann . . . beim Betreibungsamte die Wechselbetreibung verlangt werden, sofern der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt. Der Wechsel oder Check ist dem Betreibungsamte zu übergeben.“

Der Beamte und gegebenen Falles die Aufsichtsbehörden haben danach allerdings zu prüfen, ob ein Wechsel oder Check mit allen gesetzlichen Erfordernissen vorliege, und sie haben von demjenigen, der die Wechselbetreibung anbegehrt, die Vorlage des Wechsels oder Checks zu verlangen. Allein mit der Frage, ob demselben ein wechselmäßiger Anspruch an den Schuldner zustehet, haben sie sich nicht zu befassen. Für sie genügt es, daß der Inhaber des Wechsels einen solchen Anspruch geltend macht, und wenn der Betreibene das Bestehen eines solchen Anspruches bestreiten will, so steht ihm hiezu der Rechtsvorschlag zu Gebote, womit die Frage in die Kompetenz der gerichtlichen Behörden hinüber geführt wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

74. Entscheid vom 30. September 1902 in Sachen
Dr. Karl Meyer und Genossen.

Verwertung von Liegenschaften im Konkurse. Anzeige von der Steigerung an die Gläubiger. Art. 257, spez. Abs. 3, Sch.- u. K.-Ges. Art. 125 und 139 eod. — Abhaltung der Gant innerhalb der für Anfechtung der Steigerungsbedingungen gesetzten Frist (Art. 259 und 134 leg. cit.). — Unzulässige Herabsetzung der Schätzung des Gantobjektes.

I. J. U. Holberegger in Straubenzell machte gegen Witwe Moos in Gonten betreibungsweise eine in einem Konkurse ersteigerte Forderung von 7946 Fr. geltend, wobei eine Liegenschaft der Betriebenen, Wirtschaft und Bäckerei zur „Linde“ beim Gontenbad, unter Angabe eines Schätzungswertes von 25,000 Fr. in Pfändung genommen wurde. Vor der Verwertung, am 7. September 1901, wurde über Witwe Moos der Konkurs erkannt. Bei der Inventuraufnahme fand eine Schätzung der fraglichen Liegenschaft entgegen Art. 227 B.-G. nicht statt. An der ersten Gläubigerversammlung vom 12. September 1901 teilte das Kon-